

# Regierungspräsidium Gießen

## Vorhaben der MHI Naturstein GmbH:

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der MHI Naturstein GmbH in Homberg (Ohm)

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a Bundesberggesetz (BBergG) zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes der MHI Naturstein GmbH für die Erweiterung des Basaltlavatagebaus Nieder-Ofleiden.

Die MHI Naturstein GmbH hat für die Erweiterung des Basaltlavatagebaus Nieder-Ofleiden in Homberg (Ohm) im Vogelsbergkreis die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans und Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a BBergG beantragt.

Die Abbaufläche des Vorhabens wird dabei in 2 Stufen unterteilt. Stufe 1 (ca. 17 ha) ist bereits Bestandteil der aktuellen Betriebsfläche, war jedoch bisher nicht zum Abbau vorgesehen. Stufe 2 (ca. 30 ha) schließt an Stufe 1 an und stellt eine Erweiterung der Betriebs- und Abbaufläche dar. Für einen Teil der Fläche der Stufe 1 hat die MHI Naturstein GmbH den vorzeitigen Beginn nach § 57b BBergG beantragt.

Folgende Flurstücke sind von der Erweiterung betroffen:

Gemarkung Homberg, Flur 5, Flurstücke:

71,72/1,72/2,73,74,75,76,77,78,79,80,112,113,114/1,114/2,118

Gemarkung Homberg Flur 6, Flurstücke:

1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,13,14/1,14/2,15,16,17,18,19/1,19/2,20,21,22,23,24,25,26,27,28,29,30,31,32,33,34/1,34/2,35/1,35/2,36/1,36/2,75,76/1,76/2,76/3,76/4,77,78,79/1,79/2,79/3,79/4,79/5,80,81,92

Gemarkung Nieder-Ofleiden, Flur 5, Flurstücke:

36,37,38,39,40,41/1,42/1,42/2,43/1,43/2,44/1,44/2,47/1,47/3,47/4,64/6,64/7,67/1,67/2,68

Gemarkung Nieder-Ofleiden, Flur 7, Flurstücke:

1,2,3,4,6,7,8,9,10,11/1,11/2,12,14,15/1,15/2,16,17/1,20,21,22,28,46,47,48,50,51,52,53,54,55,57/2,58,59,60,62,64/1,65,66,67,68

Gemarkung Ober-Ofleiden, Flur 6, Flurstücke: 66,67,68,71,72,73/2,82/1,82/2

## Beschreibung des Vorhabens:

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- vorbereitende Maßnahmen
- die Erweiterung der Abbaufläche des bestehenden Tagebaus in östliche Richtung um insgesamt ca. 47 ha in zwei Stufen

- die Gewinnung von Basaltlava über einen Zeitraum von mehr als 40 Jahren
- Weiterbetrieb der Aufbereitungsanlagen
- Verfüllung und Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen
- Anpassung der bestehenden Wiedernutzbarmachung
- die Rodung einer knapp 1 ha großen Waldfläche
- die Durchführung naturschutzfachlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlicher Maßnahmen

#### Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):

Bei dem geplanten Erweiterungsvorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Danach gilt, dass wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet. Für bergrechtliche, betriebsplanpflichtige Vorhaben regelt die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau), welche Vorhaben einer UVP bedürfen. Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 b) aa) der UVP-V Bergbau besteht bei betriebsplanpflichtigen Vorhaben im Tagebau mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Größe des Erweiterungsvorhabens umfasst vorliegend eine Gesamtfläche von ca. 47 ha, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, bedarf die Zulassung des Rahmenbetriebsplans gem. § 52 Abs. 2a BBergG i.V.m. § 57a Abs. 1 BBergG die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG.

#### Auslegung der Planunterlagen:

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist nach § 142 BBergG in Verbindung mit § 187 Satz 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen und § 1 der Verordnung über Bergrechtliche Zuständigkeiten und Anerkennungsverfahren nach der Markscheider-Bergverordnung das Regierungspräsidium als Bergbehörde. Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen resultiert aus § 2 Abs. 3 Regierungspräsidien- und -bezirkgesetz (RegPräsBezG).

Mit den Planunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Neben der textlichen Beschreibung sowie verschiedener Übersichtspläne zum Genehmigungsstand und zu Schutzgebieten und Schutzzonen enthalten die ausgelegten Planunterlagen folgende weitere Unterlagen:

Technische Unterlagen:

- Gewinnungsriß
- Übersichtspläne Abbauplanung
- Abbauendstände Stufe I und II
- Verfüllplanung
- Rekultivierungsplan 1989
- Rekultivierungsplanung
- Schnitte Wiedernutzbarmachung

Naturschutzrechtliche Unterlagen:

- FFH-Vorprüfung zum VSG
- Faunabericht mit Maßnahmenkonzept Artenschutz (Fachbeitrag Artenschutz)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (inkl. Ist- und Sollplanung)

Unterlagen zur Waldumwandlung, Waldneuanlage

- Übersichtsplan Forstflächen
- Rodungsantrag
- Anerkennungsantrag inkl. Aufforstungsgenehmigung

Gutachten und Prognosen zu sonstigen Umweltauswirkungen:

- Hydrogeologisches Gutachten
- Übersichtskarte Probenahmestellen und Grundwassergleichen
- Geräuschimmissionsprognose
- Emissions-/Immissionsprognose
- Sprengtechnisches- und erschütterungstechnisches Gutachten
- Denkmalschutzfachlicher Beitrag
- Landwirtschaftliche Flächenanalyse

Der Antrag mit den zugehörigen Planunterlagen liegt in der Zeit

**vom 12. Mai 2026 (erster Tag) bis zum 11. Juni 2026 (letzter Tag)**

zur Einsicht unter folgenden Adressen während der Dienststunden oder nach vorheriger Terminvereinbarung aus:

**Stadtverwaltung Homberg - Bauverwaltung**

**Marktstraße 29**

**1.OG, Raum 1.6**

**35315 Homberg (Ohm)**

Montag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr,

Dienstag, Donnerstag und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

**Regierungspräsidium Gießen**

**Marburger Str. 91**

**6.OG, Raum 619**

## **35396 Gießen**

Montag bis Donnerstag 08:00 - 16:30 Uhr und  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. An gesetzlichen Feiertagen können die o.g. Öffnungszeiten abweichen.

Weiterhin werden die Unterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießens unter

<https://rp-giessen.hessen.de/ansprechen/oeffentliche-bekanntmachungen>

bereitgestellt.

Der Antrag mit Planunterlagen und der Ablauf des Verfahrens wird darüber hinaus mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des UVP-Verbund Portals unter

<https://www.uvp-verbund.de/>

zugänglich gemacht.

### Einwendungen:

Die betroffene Öffentlichkeit bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden kann, wozu auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes gehören, können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

**vom 12. Mai.2026 (erster Tag) bis zum 13. Juli 2026 (letzter Tag),**

Einwendungen, Äußerungen oder Stellungnahmen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Homberg (Ohm) oder beim Regierungspräsidium Gießen -Dez. 44.1 Bergaufsicht erheben bzw. einreichen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Weiterhin können Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen elektronisch unter der Adresse

[Bergaufsicht@rpgi.hessen.de](mailto:Bergaufsicht@rpgi.hessen.de)

erhoben bzw. eingereicht werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Eine einfache E-Mail erfüllt nicht die formalen Anforderungen.

**Einwendungen und Äußerungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigung erkennen lassen und unterschrieben sein.**

Für Einwendungen, Eingaben bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben und Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können gemäß § 17 Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) unberücksichtigt bleiben.

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung, Äußerung und Stellungnahme bei der Stadtverwaltung Homberg (Ohm) oder beim Regierungspräsidium Gießen -Dez. 44.1 Bergaufsicht- maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungs-/Äußerungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG). Dies gilt entsprechend auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsverordnungen befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) einzulegen, werden hiermit von der Auslegung des Plans bei den vorgenannten Stellen benachrichtigt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungs-/Äußerungsfrist vorzubringen sind.

Erörterungstermin:

Nach Ablauf der Einwendungs-/Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen, sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder Äußerungen vorgebracht haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung verzichten, insbesondere wenn diese einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder der Suche nach Einigungsmöglichkeiten voraussichtlich nicht dienlich sein wird. Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender, Vereinigungen und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen und Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern, Vereinigungen und Behörden erfolgen soll, werden diese und der Träger des Vorhabens mindestens eine Woche vor dem Erörterungstermin benachrichtigt. In den übrigen Fällen wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder Äußerungen vorgebracht haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet das Regierungspräsidium Gießen, Dez. 44.1 Bergaufsicht, als zuständige Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren über die Einwendungen und Äußerungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann bei mehr als 50 Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### Hinweise zum Datenschutz:

Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens automatisiert verarbeitet. Dies beinhaltet die Weitergabe der Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen an Fachbehörden und die Antragstellerin. Weitere Informationen können den ausgelegten und im Internet

veröffentlichten Datenschutzhinweisen mit Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entnommen werden.

Gießen,  
den 28.04.2026

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Abteilung IV Umwelt**  
**Dezernat 44.1 – Bergaufsicht**  
**1060-44.1-76-d-1000-00149#2024-00005**